Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
II/20/201/2

Vorlagen-Nummer
3968/2011

Freigabedatum 25.10.2011

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.11.2011
Verkehrsausschuss	15.11.2011
Finanzausschuss	21.11.2011
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem vierten Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) Köln nach Kapitel 5.1.2 der novellierten Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 08.08.2008 zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen ___€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ ___%

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ ___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Zur Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten hat das MUNLV NW am 08.08.2008 auf der Grundlage des Landeswassergesetzes NW (LWG NW) eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen, die die bisher geltende Verwaltungsvorschrift ersetzt. Grund dieser Aktualisierung sind insbesondere die Anpassungen an die europäische Wasserrahmenrichtlinie sowie das angepasste nationale Wasserrecht, welches die Wasserbehörden stärker zur Prüfung von Bewirtschaftungszielen und Darlegung der Ausnahmen von diesen Zielen zwingt.

Die StEB haben 2007 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) rechtzeitig vor der Rechtskraft der neuen Verwaltungsvorschrift vorgenommen. Die nächste Fortschreibung des ABK ist für das Jahr 2013 aufzustellen und muss spätestens bis Mai 2013 eingereicht werden. Der nunmehr vierte Bericht gemäß Kapitel 5.1.2 der neuen Verwaltungsvorschrift zu zeitlichen und inhaltlichen Änderungen der Maßnahmen der nächsten Jahre ist digital an die Landesdatenbanken bis zum 31.03. des Folgejahres zu übermitteln.

Entsprechend des jeweiligen Bearbeitungsstands laufender Planungs- und Baumaßnahmen sowie der städtischen Entwicklungsprogramme ergeben sich Änderungen insbesondere bei der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sowie der Zusammenfassung bzw. Auftrennung bisheriger Einzelmaßnahmen.

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift gehören zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten nach § 2d Abs. 4 LWG nunmehr auch Maßnahmen im Abwasserbereich, die in den ABK der Gemeinden die Selbstverpflichtungen im Abwasserbereich darstellen. Hierzu ist unter anderem eine stärkere Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrem wasserwirtschaftlichen Zweck sowie Zuordnung zu Gewässerkörpern und Einleitungsstellen in die Gewässer erforderlich, um der Berichtspflicht gegenüber den Umweltbehörden und der EU im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie nachkommen zu können. Ausgewählte Informationen müssen nach Vorgabe von der Gemeinde zusätzlich

digital zur Verfügung gestellt werden. Bei zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen müssen die Gemeinden bis zum 31.03. eines jeden Jahres über die Umsetzung des ABK berichten und die Änderungen darstellen. Die darzustellenden Änderungen beziehen sich auf die letzte Fortschreibung bzw. den Bericht des Vorjahrs. Es werden also die Änderungen gegenüber dem ABK 2007 bzw. dem Bericht für das Berichtsjahr 2010 dargestellt. Diese Angaben müssen von der Kommune in Form von digitalisierten Maßnahmenlisten auf den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt werden.

Die jährliche Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept in der Sparte Abwasser ist durch den aktuellen Wirtschaftsplan gedeckt. Im Wirtschaftsplan werden die vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen der ABK-Maßnahmen in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zum investiven oder nicht investiven Bereich aufgeteilt dargestellt. Aufgrund des reinen Maßnahmenbezuges werden im Abwasserbeseitigungskonzept jahres- und einzelmaßnahmenbezogen die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen ausgewiesen, d.h. die Summe der investiven und operativen Bestandteile. Die Eingabe der Kostenangaben im Abwasserbeseitigungskonzept ist gemäß DV-technischer Vorgabe der Landesverwaltung zudem beschränkt auf positive, auf Tausend Euro gerundete Werte. Entsprechend unterscheiden sich in der Darstellung die Kostenangaben im Wirtschaftsplan und Abwasserbeseitigungskonzept.

Der Bericht zum ABK ist eine Darstellung in Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend. Ebenso wie bei der Verabschiedung der letzten Fortschreibung des ABK in 2007 ist es dem Rat der Stadt Köln vorbehalten, auch über den jährlichen Bericht über die Umsetzung des ABK abschließend zu entscheiden. Nach Beschlussfassung des Rates soll der Bericht in Anwendung der Regeln zur Vorlage des ABK grundsätzlich vom Oberbürgemeister der Stadt Köln auf den ABK-Server der Landesverwaltung übermittelt werden. Aus praktischen und EDV-technischen Erwägungen kann der Oberbürgermeister sich hierbei der StEB als Verwaltungshelfer bedienen. Dieser Vorgehensweise hatte der Rat der Stadt Köln mit der Beschlussfassung zum ersten Bericht bereits zugestimmt.

Anlage 1: Bericht VV ABK für 2011

Anlage 2: Maßnahmenliste

Anlage 3: Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden vom 08.08.2008 (Auszüge)